

VÖB Online  
M 650/02  
vom 19. Dezember 2002

Geldwäsche; Rechtsabteilung;  
Vorstandssekretariat

M 615/02 vom 28.11.2002  
M 589/02 vom 15.11.2002  
M 564/02 vom 29.10.2002  
M 534/02 vom 10.10.2002  
M 514/02 vom 27.09.2002

Geldwäsche;  
Kreditwesengesetz (KWG)

Bekämpfung der Geldwäsche / Automatisierter Abruf von Kontoinformationen -  
§ 24c KWG - Konkretisierungen, "Härtefall"-Ausnahmeregelung  
hier:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der VÖB-Mitteilung M 589/02 vom 15. November 2002 hatten wir Sie über  
das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 4. November  
2002 informiert, in dem die Eckpunkte der zukünftigen Verwaltungspraxis zu §  
24c KWG festgelegt sind.

In Ergänzung hierzu übersenden wir Ihnen als Anlage zu dieser Mitteilung  
folgende Unterlagen:

- Schreiben des Zentralen Kreditausschusses (ZKA) an alle Kreditinstitute  
bezüglich weiterer Konkretisierungen zum Anwendungsbereich von § 24c  
KWG (**Anlage 1**);
- Tabellarische Übersicht über Ausnahmen zu § 24c KWG und über Maßgaben  
für die Errichtung der Abrufdateien (**Anlage 2**);
- Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zur  
"Härtefall"-Regelung (**Anlage 3**).

Die Konkretisierungen in Anlage 1 betreffen insbesondere folgende Punkte:

- Klarstellungen zur Altfallregelung für Kredit-/Darlehensknoten, Definition von  
Novation und Prolongation;

- Konkretisierende Vorgaben zu den in die Dateien gemäß § 24c KWG einzustellenden Angaben, Übergangsfrist und Nacherfassung von Daten;
- Angaben zum Zeitpunkt der Errichtung und der Löschung eines Kontos/Depots;
- Angaben zu Gemeinschaftskonten.

In Anlage 2 sind die zeitlichen Maßgaben für die Errichtung der Abrufdatei sowie die Konkretisierungen und Ausnahmen zu § 24c KWG in einer tabellarischen Übersicht dargestellt.

Als Anlage 3 erhalten Sie das Schreiben des BMF vom 16. Dezember 2002 zur **“Härtefall“-Regelung** für Institute mit nur sehr geringen Anzahlen von Konten und/oder Depots. Institute, die von der “Härtefall“-Regelung Gebrauch machen wollen, müssen bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unter substantiierter Darlegung des Sachverhalts (Zahl und Art der Konten, der Konteninhaber, Geschäftsvolumen etc., Gründe für besondere Härte) eine Befreiung von der Teilnahme am Abrufverfahren beantragen. Ausnahmen können jedoch nur in sehr seltenen Fällen - unter den im Schreiben des BMF im Einzelnen beschriebenen engen Voraussetzungen - zugelassen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands

Björn Christian Stein

Astrid Wagner

**Anlagen**

18. Dezember 2002  
453/R 1.6 – Hc/Ri

**Automatisiertes Abrufverfahren gemäß § 24 c KWG**  
hier: Weitere Konkretisierungen zum Anwendungsbereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

bekanntlich soll gemäß § 24 c KWG ein Verfahren zum automatisierten Abruf von bestimmten Angaben zu den am 1. April 2003 in Deutschland bei Kreditinstituten geführten Konten und Depots eingerichtet werden.

Zur Konkretisierung des Anwendungsbereiches von § 24 c KWG haben wir Ihnen zunächst ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 4. November 2002 (Geschäftszeichen VII B 7 – Wk 5023 – 1031/02) über Ausnahmen vom automatisierten Kontenabrufverfahren übersandt. Hervorzuheben ist, dass hiernach die Regelungen des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO), die aus Gründen der Verhältnismäßigkeit den Umfang der Pflicht zur Legitimationsprüfung gemäß § 154 Abs. 2 Abgabenordnung (AO) beschränken, weitestgehend auch hinsichtlich der gemäß § 24 c KWG in Dateien zu speichernden Angaben berücksichtigt werden können. Nicht übernommen wurden allerdings die Regelungen Ziffer 7 a) AEAO (Verzicht auf eine Legitimationsprüfung bei Eltern, die als gesetzliche Vertreter für ihre Kinder auftreten, wenn die Voraussetzungen für die gesetzliche Vertretung bei Kontoeröffnung durch amtliche Urkunden nachgewiesen wird) und Ziffer 7 l) AEAO (Verzicht auf die Legitimationsprüfung bei vor dem 1. Januar 1992 begründeten, noch bestehenden oder bereits erloschenen Befugnissen). Dies bedeutet, dass die in § 24 c Abs. 1 KWG genannten Angaben (Namen und Geburtsdaten) von Eltern, die Konten oder Depots als gesetzliche Vertreter für ihre Kinder eröffnen, abweichend von den Aussagen im AEAO in die Dateien gemäß § 24 c KWG einzustellen sind. Hinsichtlich der Behandlung der vor

dem 1. Januar 1992 begründeten Befugnisse (d. h. konkret das Prozedere hinsichtlich der Namen und Geburtsdaten von Konto- und Depotbevollmächtigten sowie bezüglich der Geburtsdaten von Konto-/ Depotinhabern) konnte noch keine abschließende Regelung vereinbart werden, wenngleich diese Angaben laut BMF aus bankaufsichtlicher Sicht nicht zwingend erforderlich sind. Zu den Einzelheiten siehe unten Punkt II. 2 und 3.

In dem oben genannten BMF-Schreiben wurde darauf hingewiesen, dass weitere Konkretisierungen zum Anwendungsbereich von § 24 c KWG und eine Ausnahmeregelung für Institute mit nur sehr geringen Beständen von Konten im Sinne von § 154 AO („Härtefall“-Regelung) zwischen dem BMF und dem Zentralen Kreditausschuss (ZKA) erörtert würden. Am 11. Dezember diesen Jahres hat zu den genannten Punkten ein weiteres Gespräch zwischen dem BMF und dem ZKA stattgefunden. Im Rahmen des Meinungs austauschs wurden ferner Fragen zur Auslegung bestimmter Ausführungen in dem BMF-Schreiben vom 4. November 2002 diskutiert. Auf der Grundlage des Gesprächs und in Abstimmung mit dem BMF gelten für die Umsetzung von § 24 c KWG folgende zusätzliche Maßgaben, die das BMF-Schreiben vom 4. November 2002 und die begleitenden Schreiben der Spitzenverbände ergänzen.

Die nachstehenden Ausführungen beschreiben – mit Ausnahme der oben genannten Aspekte, die zusätzlicher Klärung bedürfen - den rechtlichen Rahmen für die Einstellung und gegebenenfalls nachträgliche Erfassung der in § 24 c KWG genannten Daten in die in der Vorschrift genannten Dateien. Unabhängig von gegebenenfalls noch zu lösenden technischen Fragen kann somit mit den für die Erstellung der Abrufdateien erforderlichen Arbeiten begonnen werden.

## **I. Klarstellungen zu den Ausnahmen vom Kontenabrufverfahren gemäß § 24 c KWG in dem BMF-Schreiben vom 4. November 2002**

Die in dem BMF-Schreiben vom 4. November 2002 angesprochenen Ausnahmen vom Kontenabrufverfahren sind hinsichtlich folgender Aspekte zu konkretisieren:

1. Zwischen BMF und ZKA ist unter anderem erörtert worden, ob die unter Punkt V. des BMF-Schreibens angesprochene Ausnahmeregelung für Unterkonten bei Verwendung des sogenannten **Stammmummernprinzips** unter bestimmten Voraussetzungen nicht nur auf Konten über vermögenswirksame Leistungen und Kreditkonten, sondern grundsätzlich auf alle Unterkontoarten angewendet werden kann. Die technische Umsetzbarkeit einer solche Regelung ist zurzeit jedoch noch nicht abschließend geklärt. Daher werden wir über eine solche Ausnahmeregelung nach Abschluss der

erforderlichen technischen Prüfungen informieren.

2. In dem Begleitschreiben der Verbände zu dem BMF-Schreiben vom 4. November 2002 ist ferner eine **Altfallregelung über die Behandlung von Kredit-/Darlehenskonto** enthalten. Hiernach sind grundsätzlich nur solche Kredit-/Darlehenskonto in die Dateien gemäß § 24 c KWG aufzunehmen, die ab dem 1. April 2003 eröffnet oder prolongiert werden. Entsprechendes gilt bei einer Novation einer Darlehensforderung.

Zu dieser Ausnahmeregelung ist Folgendes klarzustellen:

- Die Ausnahmeregelung gilt für Konten, die ausschließlich der Verbuchung der Kreditforderungen des Instituts, ihrer Rückführung sowie hiermit in Zusammenhang stehenden Buchungen (z. B. Belastung von Stundungszinsen) dienen. Nicht von der Ausnahmeregelung erfasst wären somit Konten, die neben der Verbuchung der Kreditforderung auch dem Zahlungsverkehr dienen, wie es allgemein bei Kontokorrentkonten der Fall ist, auf denen Kreditlinien eingeräumt werden können. Die Ausnahmeregelung erstreckt sich somit auf Darlehenskonto, auf denen z. B. Hypothekarkredite, Geldmarktkredite, Investitionskredite und Investitionszwischenfinanzierungen, Lombardkredite und Ratenkredite buchhalterisch erfasst werden.
- Eine in dem BMF-Schreiben als Rückausnahme erwähnte **Novation** (Schuldersetzung) eines Darlehens liegt in rechtlichem Sinne vor, wenn die Aufhebung eines Schuldverhältnisses (d. h. Beendigung eines Darlehensverhältnisses) derart mit der Begründung eines neuen Schuldverhältnisses (neues Darlehen) verbunden wird, dass das Neue an die Stelle des Alten tritt (vgl. Palandt-Heinrichs, BGB, 62. Aufl. 2003, § 311 Rdnr. 8). Im Sinne des BMF-Schreibens bedeutet dies, dass Darlehenskonto, die vor dem 1. April 2003 eröffnet worden sind, dann in die Dateien gemäß § 24 c KWG eingestellt werden sollen, wenn am oder nach dem 1. April 2003 eine Novation in dem dargestellten Sinne durchgeführt wird.

Die des Weiteren geltende Rückausnahme der **Prolongation** von Darlehen bezieht sich auf solche Konten, bei denen es nicht wie bei der Novation zu einer Ersetzung des alten Schuldverhältnisses kommt, sondern das Kreditinstitut dem Kunden auf der Basis des bestehenden Schuldverhältnisses unter Fixierung eines neuen Termins weiterhin zur Verfügung steht. Auch bei dieser Fallgruppe sollen die in

§ 24 c Abs. 1 KWG genannten Daten in die Abrufdateien eingestellt werden, wenn eine solche Prolongation am oder nach dem 1. April 2003 durchgeführt wird.

## **II. Konkretisierende Vorgaben zu den in die Dateien gemäß § 24 c KWG einzustellenden Angaben**

§ 24 c KWG erstreckt sich auf Konten und Depots, wie sie am 1. April 2003 bei Kreditinstituten in Deutschland bestehen oder ab diesem Zeitpunkt eröffnet werden. Die Vorschrift erfasst hingegen nicht Konten und Depots, die bei Niederlassungen im Ausland geführt werden. Für die Erfassung der in § 24 c Abs. 1 KWG genannten Angaben gelten im Übrigen folgende Maßgaben:

### **1. Namen der Kontoinhaber und Konto-/Depotnummern**

Die Namen der Kontoinhaber sind nach Erhebungen in der Praxis weitestgehend in elektronischer Form verfügbar. Entsprechendes gilt für die Konto- und Depotnummern. Diese Angaben sind mithin bis zum 1. April 2003 in die Dateien gemäß § 24 c KWG einzustellen.

### **2. Namen von Bevollmächtigten**

Zu den Verfügungsbefugten im Sinne von § 154 Absatz 2 AO und § 24 c Absatz 1 KWG zählen neben den Kontoinhabern auch die Konto- und Depotbevollmächtigten, sofern nicht Ausnahmeregelungen im Sinne von Ziff. 7 b) bis k) des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) eingreifen. Die Einstellung der Namen von Bevollmächtigten über Konten, die nach dem 1. Januar 1992 eröffnet worden sind, ist bis zum 31. Dezember 2003 abzuschließen. Die Behandlung der Bevollmächtigungen für Konten und Depots, die vor dem 1. Januar 1992 eröffnet worden sind, ist bislang noch offen. Über die Maßgaben bezüglich dieser Vollmachten wird nach endgültiger Verständigung mit dem BMF berichtet.

### **3. Geburtsdaten der Verfügungsberechtigten (Kontoinhaber und Bevollmächtigte)**

Hinsichtlich der Geburtsdaten von Konto- und Depotinhabern sowie Bevollmächtigten ist zu berücksichtigen, dass diese für vor dem 1. Januar 1992 begründete Befugnisse nach der bereits zitierten Bestimmung von Nummer 7 l) AEAO in der Praxis vielfach nicht verfügbar sind. Die Geburtsdaten von Verfügungsberechtigten über Konten und Depots, die ab dem 1. Januar 1992 eröffnet worden sind, sind bis zum 31. Dezember

2003 in die Dateien gemäß § 24 c KWG einzustellen. Noch offen ist, wie mit den Geburtsdaten von Verfügungsberechtigten über Konten und Depots zu verfahren ist, die vor dem 1. Januar 1992 eröffnet worden sind. Diese Frage ist zwischen dem BMF und dem ZKA noch zu klären; über die Ergebnisse wird baldmöglichst berichtet.

#### **4. Angaben zu abweichend wirtschaftlich Berechtigten, § 8 GwG**

Hinsichtlich der Angaben zu abweichend wirtschaftlich Berechtigten gemäß § 8 GwG ist zu berücksichtigen, dass die zu erstellenden Aufzeichnungen gemäß § 9 GwG sechs Jahre aufzubewahren sind. Diese Frist beginnt gemäß § 9 Absatz 3 Satz 3 GwG mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die jeweilige Angabe festgestellt worden ist. Hieran anknüpfend kann die Überprüfung von Konten und Depots auf etwaige abweichende wirtschaftlich Berechtigte im Sinne von § 8 GwG auf ab dem 1. Januar 1997 eröffnete Konten und Depots beschränkt werden. Die Erfassung und Einstellung der Angaben in die Dateien gemäß § 24 c KWG ist bis zum 31. Dezember 2003 abzuschließen.

#### **5. Angaben zum Zeitpunkt der Errichtung eines Kontos/Depots**

Umfragen in der Praxis haben ergeben, dass der Zeitpunkt der Errichtung eines Kontos nicht regelmäßig als elektronisches Datum in den Instituten vorhanden ist. Zudem wurden bei der Umstellung von Datenverarbeitungssystemen bei der Migration von Altdaten oftmals die Zeitpunkte der Systemumstellung anstelle der Zeitpunkte der Kontoerrichtung in den Kontostammdateien vermerkt. Deshalb reicht es zur Umsetzung von § 24 c KWG aus, wenn die elektronisch vorhandenen Angaben in die Dateien gemäß § 24 c KWG eingestellt werden. Die Angaben zu den Errichtungszeitpunkten sind für ab dem 1. April 2003 errichtete Konten und Depots allerdings umfassend einzustellen. Als Errichtungsdatum wird sowohl der (juristische) Zeitpunkt des Abschlusses des Girovertrages gemäß § 676 f BGB bzw. des Abschlusses des Vertrages über die Einrichtung eines Depots als auch das Datum der datenverarbeitungstechnischen Einrichtung des Kontos anerkannt.

#### **6. Tag der Löschung eines Kontos/Depots**

Als Lösungszeitpunkt kann aus den zum Errichtungszeitpunkt genannten Gründen sowohl der Zeitpunkt der juristischen Beendigung der Rechtsbeziehung als auch das Datum aufgeführt werden, an dem das Konto in der Datenverarbeitung des Instituts

gelöscht wird.

## 7. Angaben zu Gemeinschaftskonten

In der Praxis bestehen offenbar nicht selten Probleme bei der elektronischen Verfügbarkeit der Angaben zu den Kontoinhabern von Gemeinschaftskonten. Diesen Problemen soll insoweit Rechnung getragen werden, als die vollständige Einstellung der Namen aller Kontoinhaber bis zum 31. Dezember 2003 abzuschließen ist.

### III. „Härtefall“-Ausnahmeregelung

Nach Erörterung der Ergebnisse der in den Verbänden durchgeführten Umfragen zu einer Ausnahmeregelung für Institute mit nur sehr geringen Anzahlen von Konten und/oder Depots zwischen BMF und ZKA kann im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eine Befreiung von der Teilnahme an dem Abrufverfahren gemäß § 24 c KWG beantragt werden. Einzelheiten hierzu sind in dem als **Anlage** beigefügten BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2002 (Geschäftszeichen VII B 7 – WK 5023 – 1166/02) dargelegt, auf das verwiesen wird.

Von den voranstehenden Konkretisierungen können die Institute Gebrauch machen; eine Pflicht zu deren Umsetzung besteht – ebenso wie hinsichtlich der im BMF-Schreiben vom 4. November 2002 dargestellten Ausnahmeregelungen – nicht. Es bleibt den Kreditinstituten somit unbenommen, alle in § 24 c KWG genannten Angaben zu den der Vorschrift unterfallenden Konten und Depots zum 1. April 2003 umfassend in die Dateien gemäß § 24 c KWG einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Zentralen Kreditausschuss  
Bundesverband deutscher Banken

Dr. Arnold

Steuer

Anlage

**Automatisiertes Abrufverfahren gemäß § 24 c KWG**

hier: Tabellarische Übersicht über Ausnahmen zu § 24 c KWG und über Maßgaben für die Errichtung der Abrufdateien

**I. Ausnahmen von § 24 c KWG bzw. Umfang der in die Dateien einzustellenden Angaben**

<b>Konten/Depots</b>	<b>Ausnahmen/Konkretisierungen</b>
Grundsatz: Alle Konten, die am 1. April 2003 bestehen oder nach diesem Datum eröffnet werden	<p>Geltung von Ziffer 7 b) bis k) des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung, d. h. dass zwar grundsätzlich sämtliche Konten erfasst werden müssen (insbesondere muss der Kontoinhaber regelmäßig mit komplettem Datensatz erfasst sein), jedoch entspricht die Reichweite der im Zusammenhang mit dem Konto im übrigen erfassten Daten (Verfügungsberechtigte) nur dem im Anwendungserlass geforderten Umfang.</p> <p>Dies gilt</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- bei Vormundschaften und Pflegschaften einschließlich Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften,</li><li>- bei Parteien kraft Amtes (Konkursverwalter, Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Nachlassverwalter, Testamentsvollstrecker und ähnliche Personen),</li><li>- bei Pfandnehmern (insbesondere in Bezug auf Mietkautionenkonto, bei denen die Einlage auf einem Konto des Mieters erfolgt und an den Vermieter verpfändet wird),</li><li>- bei Vollmachten auf den Todesfall (auch nach diesem Ereignis),</li><li>- bei Vollmachten zur einmaligen Verfügung über ein Konto,</li><li>- bei Verfügungsbefugnissen im</li></ul>

	<p>Lastschriftverfahren (Abbuchungsauftragsverfahren und Einzugsermächtigungsverfahren),</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Vertretung juristischer Personen des öffentlichen Rechts (einschließlich Eigenbetriebe),</li> <li>- bei Vertretung von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen,</li> <li>- bei den als Vertretern eingetragenen Personen, die in öffentlichen Registern (Handelsregister, Vereinsregister) eingetragene Firmen oder Personen vertreten,</li> <li>- bei Vertretung von Unternehmen, sofern schon mindestens fünf Personen, die in öffentliche Register eingetragen sind bzw. bei denen eine Legitimationsprüfung stattgefunden hat, Verfügungsbefugnis haben,</li> </ul>
Bankinterne Verrechnungskonten (insbesondere Bürgschafts- und Garantiekonten, im Zusammenhang mit einem Akkreditiv eröffnete Konten)	Nicht von § 24 c KWG erfasst
Konten für Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR)	Ausnahmeregelungen gelten für Wohnungseigentümer- und Erbengemeinschaften (vgl. BAKred-Schreiben vom 25. November 1999); im Übrigen keine allgemeine Ausnahmeregelung für Konten/Depots von GbR
Kredit-/Darlehenskonten	Altfallregelung, d. h. grundsätzlich sind nur Darlehenskonten einzustellen, die ab dem 1. April 2003 eingerichtet werden, Ausnahme: Prolongation oder Novation von Darlehen, die vor dem 1. April 2003 ausgereicht wurden
Alle Konten/Depots, die unter einem Stammmummernprinzip geführt werden	Technische Umsetzbarkeit der zwischen BMF und ZKA erörterten Regelung ist noch unklar
Institute in Abwicklung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Institute, die nicht mehr werbend tätig sind</li> <li>- Institute, die als aufzunehmendes Institut unmittelbar vor einer Fusion mit einem aufnehmenden Institut stehen</li> </ul> <p>Beide Gruppen müssen nicht am Abrufverfahren teilnehmen; die das aufzulösende Institut betreffenden Pflichten sind vom aufnehmenden Institut zu erfüllen.</p>

Institute mit einer geringen Anzahl von Konten/Depots	„Härtefall“-Ausnahme – Bei der BAFin zu beantragen; Voraussetzungen dargelegt im BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2002 (Geschäftszeichen VII B 7 – WK 5023 – 1166/02)
---	---

## II. Zeitliche Vorgaben für die Errichtung der Dateien

Angabe	a) <b>betroffene Konten und Depots</b> b) <b>in die Dateien gemäß § 24 c KWG zu einzustellen bis ...</b>
Namen der Konto-/Depotinhaber und Kontonummern	a) alle, mit Ausnahme der unter I. dargestellten Ausnahmeregelungen b) 1. April 2003
Namen von Bevollmächtigten	1. a) nach dem 1. Januar 1992 eröffnete Konten/Depots b) 31. Dezember 2003 2. a) vor dem 1. Januar 1992 eröffnete Konten/Depots b) Behandlung noch offen
Geburtsdaten von Verfügungsberechtigten (Konto-/Depotinhaber und Bevollmächtigte)	1. a) nach dem 1. Januar 1992 eröffnete Konten/Depots b) 31. Dezember 2003 2. a) vor dem 1. Januar 1992 eröffnete Konten/Depots b) Behandlung noch offen
Abweichend wirtschaftlich Berechtigte, § 8 GwG	a) Konten, die ab dem 1. Januar 1997 eröffnet wurden b) 31. Dezember 2003
Zeitpunkt der Konto-/Depoterrichtung	1) einzustellen sind die elektronisch vorhandenen Daten 2) ab dem 1. April 2003 sind die Angaben umfassend einzustellen 3) Als Errichtungszeitpunkt gilt entweder der Zeitpunkt des Abschlusses des Giro-/Depotvertrages oder der Zeitpunkt der datenverarbeitungstechnischen Einrichtung des Kontos/Depots
Zeitpunkt der Konto-/Depotlöschung	1) ab dem 1. April 2003 2) Als Lösungszeitpunkt gilt entweder

	der Zeitpunkt des Beendigung des Giro-/Depotvertrages oder der Zeitpunkt der datenverarbeitungstechnischen Löschung des Kontos/Depots
Gemeinschaftskonten	a) alle, mit Ausnahme der unter I. dargestellten Ausnahmeregelungen b) 31. Dezember 2003



## Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 16. Dezember 2002

TEL +49 (0)1888 682-10 73 (oder 682-0)  
FAX +49 (0)1888 682-13 27  
TELEX 886645  
E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

VII B 7 - WK 5023 - 1166/02  
( Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben )

Zentraler Kreditausschuss  
c/o Bundesverband  
deutscher Banken e.V.  
z.H. Herrn Höche  
Burgstraße 28  
10178 Berlin

Umsetzung des § 24c KWG;  
„Härtefall-Regelung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der Kreditwirtschaft ist an mich verschiedentlich die Frage herangetragen worden, ob Institute in Einzelfällen unter bestimmten Voraussetzungen nicht am Abrufsystem teilnehmen müssten.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

1.

Grundsätzlich sind sämtliche Kreditinstitute von der Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten für das automatisierte Kontenabrufsystem nach § 24c KWG erfasst, sofern diese Konten und Depots i.S.d. § 154 Abs. 2 AO führen.

Abrufe können dabei nicht nur für bankaufsichtliche Zwecke, sondern auf Ersuchen der Ermittlungsbehörden und der für die Einfrierung von Vermögensgegenständen zuständigen Behörden auch zu sonstigen, mithin aufsichtsfremden Zwecken erfolgen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass grundsätzlich jedes Konto und Depot aus ermittlung-

technischen Gründen und zur Sicherstellung des Strafzwecks, der sich auch in der Einziehung von Guthaben auf Konten und Depots manifestiert, für die abfragenden Ermittlungsbehörden von Interesse sein kann. Ein Geldwäschebezug, ein Bezug zur Finanzierung des Terrorismus oder ein sonstiger aufsichtlicher Bezug muss deshalb bei einem Kontenabruf nicht bestehen.

2.

Die Schaffung eines breiten Ausnahmekatalogs bei der Verpflichtung des § 24c KWG halte ich aus technischen Gründen sowie aus Kostengründen nicht vertretbar.

Würden Ausnahmen, wie vielfach gefordert, unter Zugrundelegung eines bestimmten geringen Kontenbestands zugelassen, hätte dies nicht zur Folge, dass die im Abrufsystem hierdurch nicht erfassten Konten im einzelnen Abrufverfahren gänzlich unbeachtet bleiben könnten. Vielmehr müsste dem Gesetzeszweck des § 24c KWG auf andere Weise durch die abrufende Stelle entsprochen werden.

Konsequenz wäre, dass jedes neben dem automatischen Abrufsystem für diese Konten zu schaffende Abfrageverfahren den schnellen und unkomplizierten Zugriff auf alle in Deutschland geführten Konten durch die BaFin tangieren würde. Es besteht die Gefahr, dass die Vorteile des automatisierten Abrufsystems und dessen datenschutzrechtliche Unbedenklichkeit durch kosten- und personalintensive Parallelabfragen in einem anderen Verfahren zunichte gemacht würden und das System bei der Herausnahme einer größeren Anzahl von Datensätzen im Ergebnis nicht mehr operabel wäre.

Da der BaFin aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gestattet sein dürfte, Dateien zu führen, auf der kontenbezogene Kundendaten gespeichert sind, müsste eine parallele Kontenabfrage immer durch eine separate Abfrage bei der kontoführenden Bank erfolgen. Dies würde bei den pflichtigen Instituten und der BaFin einen erheblichen Mehrbedarf an Personal voraussetzen. Ebenfalls müssten wegen des sensiblen Datenmaterials neben der Schaffung von bankinternen Organisationsmaßnahmen Mittel für die Installierung von Sende- und Empfangsgeräten mit Verschlüsselungstechnik bereitgestellt werden, um unberechtigte Datenzugriffe von außen zu verhindern. Einer umfassenden Ausnahmeregelung würde auch § 24c Abs. 1 S. 6 KWG entgegenstehen, wonach das Kreditinstitut sicherstellen muss, dass ihm Abrufe nicht zur Kenntnis gelangen. Die Erfüllung dieser Anforderung wäre aber bei einer separaten Abfrage-Lösung gerade nicht gewährleistet. Die BaFin, die sich aus den Umlagen der beaufsichtigten Institute und Versicherungsunternehmen finanziert, besitzt im

Übrigen keine personellen Ressourcen, um neben dem Betrieb des automatischen Abrufsystems „händisch“ Abfragen in Bezug auf Konten durchzuführen, die nicht in das System eingestellt sind.

3.

Falls ein Institut eine Erlaubnis gem. § 32 KWG für diejenigen Bankgeschäfte besitzt, die primär mit der Führung von Konten verbunden sind (Girogeschäft/Einlagengeschäft etc.), obliegt es der geschäftspolitischen Entscheidung seiner Geschäftsleitung, wie viele Konten es führt. Im Rahmen der erteilten Erlaubnis können sich dementsprechend in einem bestimmten Zeitraum Verschiebungen in der Zahl der Konten und der Struktur der Konten ergeben.

Würden Dispense zugelassen, weil ein Institut zum Zeitpunkt der Antragstellung eine ganz geringe Zahl von Konten führt bzw. der Meinung ist, eine für die Erfüllung des Gesetzeszwecks von § 24c KWG unbeachtliche Art von Konten zu führen, müsste in der Folgezeit aufsichtsseits regelmäßig überprüft werden (durch die Schaffung eines speziellen Meldewesens bzw. im Rahmen der Jahresabschlussprüfung bzw. Sonderprüfung), ob die tatsächlichen Voraussetzungen für einen Dispens noch vorliegen. Es steht außer Frage, dass dies zu „mehr Aufsicht beim einzelnen Institut“ und damit bei der Aufsicht und beim beaufsichtigten Institut zu Kosten führen würde, die den Anschluss an das automatisierte Abrufsystem auf mittlere Sicht regelmäßig übersteigen dürften. Auch im Lichte des für § 56 KWG geltenden Bestimmtheitsgebots ist eine flächendeckende Ausnahmeregelung nicht vermittelbar.

4.

Eine Herausnahme einzelner Institute aus dem Abrufsystem dahingehend, auch auf das dargestellte Parallelsystem gänzlich zu verzichten, ist unter dem Gesichtspunkt der Geringfügigkeit im Lichte des § 24c KWG hingegen nicht möglich. Lediglich für bestimmte Fallgruppen habe ich, insbesondere mit Blick auf die geringe Risikoträchtigkeit einzelner Kontoarten (z.B. Garantiekonten, Bürgschaftskonten), in meinem Eckpunktepapier vom 4. November 2002 bestimmt, dass unter Berücksichtigung der drei geschilderten Abrufzwecke und Verhältnismäßigkeitserwägungen hier generell kein Bedürfnis für eine Erfassung durch die BaFin besteht.

5.

Aus dem Gesagten folgt, dass Ausnahmen nur in sehr seltenen Fällen zugelassen werden können. Dies setzt voraus, dass die Teilnahme eines Kreditinstituts am automatischen Abrufsystem vor allem unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine besondere Härte darstellen

müsste und es angesichts der spezifischen Besonderheit des Falles unter Berücksichtigung des dargestellten Gesetzeszwecks nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Abrufsystems im laufenden Betrieb kommt.

Eine solche Ausnahme könnte allenfalls dann gelten, wenn die Kosten der Teilnahme in keinem Verhältnis erstens zum gesetzlichen Zweck des Systems (etwa angesichts eines Kontobestands von nur einzelnen oder wenigen Konten) und zweitens zum Ertrag und Geschäftsvolumen des Instituts stehen.

6.

Ist ein Kreditinstitut der Ansicht, dass diese geschilderten engen Voraussetzungen bei ihm vorliegen, steht es ihm frei, bei der BAFin unter substantiiertes Darlegung des Sachverhalts einen Dispens zu beantragen. Hierbei ist auf Zahl und Art der Konten, der Konteninhaber und das Geschäftsvolumen etc. detailliert einzugehen. Ebenfalls sind Gründe zu nennen, warum die Teilnahme am Kontenabrufsystem eine besondere Härte darstellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Findeisen